

Geschäftsstelle Sozialkonferenz
des Kantons Zürich
c/o Stadt Bülach
Soziales und Gesundheit
Feldstrasse 99
8180 Bülach

Kanton Zürich
Statistisches Amt
Umfragen
Schöntalstrasse 5
Postfach
8090 Zürich

Bülach, 26. August 2020

Vernehmlassungsantwort der Sozialkonferenz Kanton Zürich zu den Änderungen am Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bildungsdirektion des Kantons Zürich hat die Sozialkonferenz des Kantons Zürich am 26. Mai 2020 eingeladen, zu den Änderungen am Einführungsgesetz zum Bundesgesetz für die Berufsbildung (EG BBG) Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens.

Die Haltung der Sozialkonferenz Kanton Zürich ist dem unten aufgeführten Online-Fragebogen zu entnehmen.

Die Sozialkonferenz dankt Ihnen für die Berücksichtigung ihrer Anliegen.

Freundlich grüssen
im Namen der Sozialkonferenz des Kantons Zürich



Astrid Furrer
Co-Präsidentin



Daniel Knöpfli
Co-Präsident



Vernehmlassungsfragen

Vernehmlassung Änderungen am Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG)

Nachfolgend finden Sie unsere Fragen zur Vernehmlassung. Dabei handelt es sich um ein Muster zur Vorbereitung Ihrer Vernehmlassungsantworten. Wir bitten Sie, den Fragebogen ausschliesslich online auszufüllen. Die Zugangsinformationen zum Online-Fragebogen finden Sie in Ihrem Einladungsmail. Bitte tragen Sie zu Beginn des Fragebogens Ihre Kontaktangaben ein und beantworten Sie sämtliche Fragen. Insbesondere bei Fragen, die Sie nicht mit einem «völlig einverstanden» beantworten können, bitten wir um eine kurze Begründung oder einen Verbesserungsvorschlag. Dies hilft uns, allfällige Anpassungen am Gesetzestext vorzunehmen.

Änderungen am Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG)

Bitte tragen Sie nachfolgend Ihre Kontaktangaben ein:

Organisation: Sozialkonferenz Kanton Zürich, Geschäftsstelle

Kontaktperson: Daniel Knöpfli, Co-Präsident

Adresse: c/o Stadt Bülach, Soziales und Gesundheit, Feldstrasse 99, 8180 Bülach

Telefon: 044 863 15 49

E-Mail: soko.gs@buelach.ch

Sie nehmen für folgende Organisation an der Vernehmlassung teil:

Sozialkonferenz Kanton Zürich

Folgende Stelle wurde für die Teilnahme an der Vernehmlassung angeschrieben:

Geschäftsstelle Sozialkonferenz Kanton Zürich, Konferenz oder Verband im Bildungswesen



1. Abschnitt: Grundlagen

§ 1 Abs. 1

Geltendes Recht:

Gegenstand

§ 1. ¹ In Ergänzung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG)¹² regelt dieses Gesetz die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung, die Weiterbildung sowie die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

Vernehmlassungsvorlage vom 01.06.2020:

Gegenstand

§ 1. ¹ In Ergänzung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG)¹² und zum Bundesgesetz über die Weiterbildung vom 20. Juni 2014 (WeBiG) regelt dieses Gesetz die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung, die Weiterbildung sowie die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?

völlig einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

gar nicht einverstanden

weiss nicht/keine Antwort

Bemerkungen zur geänderten Bestimmung:



1. Abschnitt: Grundlagen

§ 4 d

Vernehmlassungsvorlage vom 01.06.2020:

Entwicklung und Förderung von Berufsbildung und weiteren Bildungsmaßnahmen

§ 4 d. Der Kanton kann die Berufsbildung und die Weiterbildung durch eigene Angebote, Projekte und Dienstleistungen entwickeln und fördern.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?

völlig einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

gar nicht einverstanden

weiss nicht/keine Antwort

Bemerkungen zur neuen Bestimmung:



4. Abschnitt: Weiterbildung

§ 32 a Abs. 1

Vernehmlassungsvorlage vom 01.06.2020:

Grundkompetenzen

§ 32 a. ¹ Der Kanton kann Angebote zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener gemäss Art. 13 WeBiG führen.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?

völlig einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

gar nicht einverstanden

weiss nicht/keine Antwort

Bemerkungen zur neuen Bestimmung:



4. Abschnitt: Weiterbildung

§ 32 a Abs. 2

Vernehmlassungsvorlage vom 01.06.2020:

Grundkompetenzen

§ 32 a. ² Er kann Angebote Dritter mittels Leistungsvereinbarung finanziell unterstützen.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?

völlig einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

gar nicht einverstanden

weiss nicht/keine Antwort

Bemerkungen zur neuen Bestimmung:



4. Abschnitt: Weiterbildung

§ 33

Geltendes Recht:

Massnahmen

§ 33.¹⁹ Der Kanton kann Massnahmen zur Förderung der Inanspruchnahme von Weiterbildungsangeboten gemäss §§ 31 und 32 ergreifen oder unterstützen.

Vernehmlassungsvorlage vom 01.06.2020:

Massnahmen

§ 33.¹⁹ Der Kanton kann Massnahmen zur Förderung der Inanspruchnahme von Weiterbildungsangeboten gemäss §§ 31 und 32 sowie von Angeboten zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener gemäss § 32 a ergreifen oder unterstützen.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?

völlig einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

gar nicht einverstanden

weiss nicht/keine Antwort

Bemerkungen zur geänderten Bestimmung:



6. Abschnitt: Leistungsvereinbarungen und Finanzierung

B. Kostenübernahme, Kostenanteile und Subventionen

§ 36 Abs. 1

Geltendes Recht:

Kostenübernahme und -anteile

§ 36.¹⁹ ¹ Der Kanton trägt die ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen des in seinem Auftrag durchgeführten Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterrichts.

Vernehmlassungsvorlage vom 01.06.2020:

Kostenübernahme und -anteile

§ 36.¹⁹ ¹ Der Kanton leistet Kostenanteile von bis zu 100% an die ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen des in seinem Auftrag durchgeführten Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterrichts.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht/keine Antwort

Bemerkungen zur geänderten Bestimmung:

§ 36 soll so angepasst werden, dass klar ist, dass der Kanton gemäss der heutigen Praxis 100% der Kosten übernimmt. Der Zusatz „...bis zu...“ ist zu streichen.



6. Abschnitt: Leistungsvereinbarungen und Finanzierung

B. Kostenübernahme, Kostenanteile und Subventionen

§ 37 Abs. 1 lit. d

Geltendes Recht:

Subventionen

§ 37¹ Der Kanton kann Subventionen bis zu 75% der anrechenbaren Aufwendungen leisten für:²⁰
d. Angebote, Projekte und Dienstleistungen zur Entwicklung und Förderung der Berufsbildung und für weitere Bildungsmassnahmen,

Vernehmlassungsvorlage vom 01.06.2020:

Subventionen

§ 37¹ Der Kanton kann Subventionen bis zu 75% der anrechenbaren Aufwendungen leisten für:²⁰
d. Angebote, Projekte und Dienstleistungen zur Entwicklung und Förderung der Berufsbildung und für weitere Bildungsmassnahmen gemäss § 4 d,

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden**
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht/keine Antwort

Bemerkungen zur geänderten Bestimmung:

Es soll klar geregelt werden, wer bisher die restlichen 25% und möglicherweise mehr bezahlt hat und in Zukunft bezahlen muss.



6. Abschnitt: Leistungsvereinbarungen und Finanzierung

B. Kostenübernahme, Kostenanteile und Subventionen

§ 37 Abs. 3

Vernehmlassungsvorlage vom 01.06.2020:

Subventionen

§ 37³ Der Kanton kann Subventionen bis zu 100 % der ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen tragen für Angebote zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener gemäss § 32 a sowie für Massnahmen zur Förderung der Inanspruchnahme von Angeboten zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener gemäss § 33.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht/keine Antwort

Bemerkungen zur neuen Bestimmung:

Gemäss dem erläuternden Bericht soll der Kanton bis zu 100% der ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen nicht-kantonalen Trägerschaften bei Angeboten zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen tragen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Die Sozialkonferenz vertritt die Haltung, dass jedes Angebot zum Erhalt und Erwerb von Grundkompetenzen von öffentlichem Interesse sein soll. Gerade der Verlust oder das noch nicht Vorhandensein von Grundkompetenzen stellen ein Risiko dar für Betroffene aus dem Arbeitsmarkt zu fallen oder nicht in diesen einsteigen zu können. Die Folge davon ist oft der Eintritt in bzw. die Nichtablösung aus der Sozialhilfe. Daher soll der Kanton jedes Angebot zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen subventionieren. Auch hier soll die Formulierung „...bis zu...“ vor „...100% der ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen...“ gestrichen werden.



6. Abschnitt: Leistungsvereinbarungen und Finanzierung

C. Gebühren, Schul- und Kursgelder

§ 43 Abs. 1 lit. c

Geltendes Recht:

Schul- und Kursgelder

§ 43.²⁰ ¹ Der Kanton und Dritte erheben für folgende, von ihm bzw. in seinem Auftrag angebotenen Ausbildungen Schul- oder Kursgelder:

c. Weiterbildungsangebote gemäss §§ 31 und 32,

Vernehmlassungsvorlage vom 01.06.2020:

Schul- und Kursgelder

§ 43.²⁰ ¹ Der Kanton und Dritte erheben für folgende, von ihm bzw. in seinem Auftrag angebotenen Ausbildungen Schul- oder Kursgelder:

c. Weiterbildungsangebote gemäss §§ 31, 32 und 32 a,

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden**
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht/keine Antwort

Bemerkungen zur geänderten Bestimmung:

Die Sozialkonferenz begrüsst die Absicht, dass die Schul- und Kursgelder erschwinglich sein sollen. Gerade für Personen, die im Niedriglohnsegment arbeiten ist dies sehr wichtig, damit eine Weiterbildung gemacht wird. Es ist auch wichtig, dass solche Gebühren möglichst nicht durch die Sozialhilfe getragen werden müssen.

Die Sozialkonferenz regt deshalb an, den Gesetzestext entsprechend anzupassen. Beispielsweise mit folgendem Wortlaut: „Der Kanton und Dritte erheben für die angebotenen Ausbildungen **erschwingliche** Schul- und Kursgelder“.



6. Abschnitt: Leistungsvereinbarungen und Finanzierung

C. Gebühren, Schul- und Kursgelder

§ 43 Abs. 2 lit. e

Vernehmlassungsvorlage vom 01.06.2020:

Schul- und Kursgelder

§ 43.²⁰ ² Die Schul- und Kursgelder für die Angebote gemäss Abs.1 bestimmen sich nach den zu erteilenden Semesterlektionen. Sie werden wie folgt festgesetzt:

e. bis Fr. 200 je Semesterlektion für Kurse zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden**
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht/keine Antwort

Bemerkungen zur geänderten Bestimmung:



6. Abschnitt: Leistungsvereinbarungen und Finanzierung

C. Gebühren, Schul- und Kursgelder

§ 43 Abs. 4

Vernehmlassungsvorlage vom 01.06.2020:

Schul- und Kursgelder

§ 43.²⁰ ⁴ Besteht für ein Bildungsangebot ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Direktion das Schul- oder Kursgeld für die von Kanton bzw. in seinem Auftrag angebotenen Ausbildungen ermässigen oder erlassen.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?

völlig einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

gar nicht einverstanden

weiss nicht/keine Antwort

Bemerkungen zur neuen Bestimmung:
